



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Chemcon GmbH, Engesserstraße 4b, 79108 Freiburg, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage CC-CR-6 (Laboratorien und Reinraum) zur Herstellung von Arzneimittelzwischenstufen sowie die Abtrennung von Forschungs- und Entwicklungslaboratorien von den Anlagen zur Herstellung von Arzneimittelzwischenstufen erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

- Schlussfolgerungen über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliches Abgasmanagement und –behandlungssysteme in der Chemiebranche (bekannt gegeben unter dem Az.: C(2022)8788 am 06. Dezember 2022)

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff.4 Inhaltsbestimmungen sowie unter Ziff. 5 Nebenbestimmungen und Auflagen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 06.05.2024, bis einschließlich Dienstag, den 21.05.2024,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfor-

dern. Gegenüber den Beteiligten, denen diese Entscheidung zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt diese Entscheidung mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 03.05.2024

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Postzustellungsurkunde

ChemCon GmbH
Herrn Dr. Peter Gockel
Engesserstraße 4 B
79108 Freiburg

Freiburg i. Br. 20.03.2024
Name [REDACTED]
Durchwahl 0761 208-[REDACTED]
Aktenzeichen RPF54.1-8823-4023/2/8
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag nach § 16 BImSchG, Bau und Betrieb der Anlage CC-CR-6; Abtrennung von
Forschungs- und Entwicklungslaboratorien von den Anlagen zur Herstellung von Arz-
neimittelzwischenstufen;

Ihr Antrag vom 08.08.2023

Anlagen

1 Ordner genehmigter Antragsunterlagen (wird separat versendet),
1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 08.08.2023 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den
§§ 4, 6, 10 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Ver-
bindung mit der Ziffer 4.1.19, Verfahrensart G, der 4. Bundes-Immissionsschutzver-
ordnung (BImSchV) folgende immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung

einschließlich weiterer Entscheidungen mit nachfolgend genanntem Umfang:

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der ChemCon GmbH, Engesserstraße 4 B, 79108 Freiburg, wird die Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer Anlage mit der Bezeichnung CC-CR-6 zum Ersatz der durch ein Brandereignis zerstörten Anlage CC-CR-1 zur Produktion von Arzneimittelzwischenstufen auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 06260/001 der Gemarkung Freiburg erteilt.

Mit dieser Genehmigung werden folgende Anlagen die der Forschung und Entwicklung dienen nach § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV von der Genehmigungspflicht nach BImSchG ausgenommen. Die bestehenden Genehmigungen entfalten für diese Anlagen keine rechtliche Wirkung mehr.

Bisherige Bereiche	Neue Bereiche	Raumbezeichnung
Labor 1, F&E	Kabinettlabor, F&E-Lager, Spülküche	4.4, 4.9, 4.10
Labor 2, F&E	F&E-Labore, F&E-Trennlabor	4.11, 4.12, 4.13
Labor 3, F&E	Bleibt erhalten	1.12
Ersatzlabor	Bleibt erhalten	2.32

1.2 Baugenehmigung

Diese Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung nach §§ 49 Abs. 1, 58 Landesbauordnung (LBO) mit ein.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den unter Ziffer 3 aufgeführten Zuordnungen sowie unter den Ziffern 4 und 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen. Soweit mit dieser Änderungsgenehmigung die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 15.02.2022 (Az.: 54.1-8823.12/FR-010/10.02) nicht aufgehoben oder geändert werden, gelten diese fort.

1.4 Erlöschen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.5 Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

2 Antragsunterlagen

Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen des Antrages nach BImSchG sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Zuordnungen sowie unter den unter 4 und 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3 Gegenstand der Genehmigung

Die in den nachstehenden Genehmigungen (Tabelle 1) getroffenen Festlegungen werden hinsichtlich der Produktionsräume, Labore der Forschung und Entwicklung (F&E) sowie Emissionsquellen mit dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsge-
nehmigung wie in Tabelle 2 bis 5 neu gefasst:

Tabelle 1 – Genehmigungstand:

Art der Zulassung	Datum	Aktenzeichen
Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Produktion von pharmazeutischen Wirkstoffen	28.08.2017	54.1-8823.12/FR-010/10.01
Bau des Reinraumes CC-CR-5 und von Labor 3	14.05.2018	54.1-8823.12/FR-010/99
Bau eines zentralen Chemikalienlagers	16.08.2021	54.1-8823.12/FR-010/99
Bau eines Reaktorlabors	15.02.2022	54.1-8823.12/FR-010/10.02
Errichtung eines Ersatzlabors zur weiteren Nutzung als QS-Labor	22.03.2023	RPF54.1-8823-770/3/3

Tabelle 2 – Vergleich entfernte und neue Räumlichkeiten, die die entfernten Räumlichkeiten ersetzen:

Dauerhaft entfernte Bereiche	Neue Bereiche nach Sanierung
CC-CR-1	CC-CR-6
Labor 1, F&E	Kabinettlabor, F&E-Lager, Spülküche
Labor 2, F&E	F&E-Labore, F&E-Trennlabor

Tabelle 3 – Raumbezeichnungen und Emissionsquellen der dauerhaft entfernten Bereiche:

Dauerhaft entfernte Bereiche	Raumbezeichnung	Emissionsquelle
CC-CR-1	4.1, 4.2, 4.3	F257
Labor 1, F&E	4.8	F256
Labor 2, F&E	4.9	F255

Tabelle 4 – Raumbezeichnung und Emissionsquellen der neuen Bereiche:

Bisherige Bereiche	Neue Bereiche	Raumbezeichnung	Emissionsquelle	zukünftig immissionschutzrechtlich genehmigte Anlagen
CC-CR-1	CC-CR-6	4.5, 4.6, 4.7, 4.8	F0652	Ja
Labor 1, F&E	Kabinettlabor, F&E-Lager, Spülküche	4.4, 4.9, 4.10	F0653	Nein
Labor 2, F&E	F&E-Labore, F&E-Trennlabor	4.11, 4.12, 4.13	F0665	Nein
CC-CR-2	Bleibt erhalten	2.17, 2.18	L165	Ja
CC-CR-4	Bleibt erhalten	1.6, 1.7, 1.8	L0204, neu festgelegt	Ja
CC-CR-5	Bleibt erhalten	1.16, 1.17, 1.8, 1.19, 1.20	L0205, neu festgelegt	Ja
Labor 3, F&E	Bleibt erhalten	1.12	F337/F338	Nein
Reaktorlabor	Bleibt erhalten	1.1, 1.1a	F0593	Ja
Ersatzlabor	Bleibt erhalten	2.32	L0203	Nein

Tabelle 5 – Übersicht der geänderten Emissionsquellen:

Alte Emissionsquellen	Neue Emissionsquellen	Bemerkung	zukünftig immissionsschutzrechtlich genehmigte Quellen
F257	F0652	Ersatz wegen Brandereignis	Ja
F256	F0653	Ersatz wegen Brandereignis	Nein
F255	F0665	Ersatz wegen Brandereignis	Nein
F337/338	L0204	Abtrennung von F&E-Labor 3	Ja
	L0205	Abtrennung von F&E-Labor 3	Ja
F337/338	F337/338	Labor 3	Nein

4 Inhaltsbestimmungen

4.1 Immissionsschutzrechtliche Inhaltsbestimmungen - Emissionsquellen und Emissionsbegrenzungen

Die angegebenen Emissionsbegrenzungen der Parameter sind an der nach BImSchG relevanten Emissionsquelle F0652, F0593, L0204, L0205 und L165 Summe¹ einzuhalten.

Tabelle 6: Emissionsbegrenzungen:

Emissionsquelle	Parameter	Emissionsbegrenzung ¹
An BImSchG-relevanten Emissionsquellen: F0652, F0593, L0204, L0205, L165 in Summe	Gesamter flüchtiger organischer Kohlenstoff (TVOC)	100 g/h
	Summe der VOC, die als CMR 1A oder 1B eingestuft sind	1 g/h
	Summe der VOC, die als CMR 2 eingestuft sind	50 g/h
	Gasförmige Chloride, ausgedrückt als HCl	30 g/h

¹ Der Volumenstrom an der Emissionsquelle F0652 beträgt maximal 3280 m³/h und ist rein informativ zu werten und nicht Bestandteil der Inhaltsbestimmungen.

	Elementares Chlor (Cl ₂)	5 g/h
	Ammoniak (NH ₃)	50 g/h
	Staub	50 g/h
	∑ aus Mono-, Di-, Tri und Tetrachlormethan	50 g/h
	Toluol	50 g/h

¹Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt gemäß der BVT-Schlussfolgerungen über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliches Abgasmanagement und -behandlungssysteme in der Chemiebranche vom 06.12.2022, Tabelle 1.1.; 1.3. und 1.6. mit den entsprechenden Fußnoten

5 Nebenbestimmungen

5.1 Anlagenbezogene Luftreinhaltung

5.1.1 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen an den Emissionsquellen nach Nr. 4.1, Tabelle 6, dieser Entscheidung ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle entsprechend Nr. 5.3 der TA Luft² nachzuweisen. Es sind mindestens sechs Messungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen (siehe 5.3.2.2 der TA Luft).

5.1.2 Messstellen

Die Messstelle ist zu verpflichten:

- Den Messtermin sowie die Messplanung rechtzeitig vor dem jeweiligen Messtermin, spätestens jedoch 3 Wochen vor Beginn der Messungen, mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen.
- Die Berichte zu den Emissionsmessungen dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens 3 Monate nach dem jeweiligen Messtermin direkt zu übermitteln.

² Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48 bis 54, S. 1050)

- Der Messstelle sind vorab alle notwendigen Daten, wie z.B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten oder Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

5.1.3 Messplätze und Messstrecken

An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) einzurichten. Lage, Größe und Anzahl der Messöffnungen sind vor der Durchführung der Emissionsmessungen im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Erforderliche Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

5.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

5.2.1 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung. Das Übergabeprotokoll ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

5.2.2 Dokumentation des Anlagenbetriebs

Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:

- Nachweis über die Art und Menge der eingesetzten Stoffe und Angaben zu den Produkten sowie -mengen,
- Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle,
- Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik.

5.2.3 Dokumentation von Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionsschutzgesetzes haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,

- ausgetretene Schadstoffmengen (gegebenenfalls Schätzung),
- Folgen der Störung nach innen und außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

5.2.4 Meldung Betriebsstörungen und Ereignisse

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit beziehungsweise Leben zu befürchten sind oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem Polizeiführer vom Dienst (PvD) unter 0761/882-1270 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Referat 54.1 (Referat54.1@rpf.bwl.de) gemeldet werden.

5.2.5 IE-Jahresbericht

Nach § 31 Absatz 1 BImSchG ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in dem die Ergebnisse der Anlagenüberwachung sowie sonstige Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigung dargestellt sind. Der IE-Jahresbericht ist dem Regierungspräsidium Freiburg einmal im Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, vorzulegen.

5.2.6 Betriebssicherheitsverordnung(BetrSichV)

Die nach BetrSichV prüfpflichtigen Apparate sind entsprechend BetrSichV zu prüfen. Die vorgeschriebenen Prüfungen vor Inbetriebnahme und auch wiederkehrend sind durchzuführen.

5.3 Nebenbestimmungen zum Brand- und Explosionsschutz

5.3.1 Brandschutzkonzept und Brandschutzmaßnahmen

Die „Tektur 1 - Nutzerspezifisches Brandschutzkonzept“ (43 Seiten), sowie die zugehörigen Anlagen „Erforderliche Brandschutzmaßnahmen“ (10 Seiten) und 2 Brandschutzpläne des Büros Jenne Brandschutz Consult vom 13.01.2024, sind Bestandteil der Genehmigung. Das „Nutterspezifische Brandschutzkonzept“ sowie die „erforderlichen Brandschutzmaßnahmen“ sind vollumfänglich umzusetzen

5.3.2 Explosionsschutzdokument

Die Antragstellerin hat nach Gefahrstoffverordnung und basierend auf der Betriebssicherheitsverordnung eine Bewertung vorzunehmen und für explosionsgefährdete Bereiche ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und auf dem aktuellsten Stand zu halten. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 Gefahrstoffverordnung in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV durchzuführen sind.

5.3.3 Kennzeichnung explosionsgefährdeter Bereiche

Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021: Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre - „EX“ - nach Arbeitsstättenrichtlinie A1.3 zu kennzeichnen.

5.3.4 Erdung und Potentialausgleich

Zur Vermeidung gefährlicher Aufladungen in explosionsgefährdeten Bereichen sind Personen sowie Gegenstände oder Einrichtungen aus leitfähigem oder ableitfähigem Material zu erden beziehungsweise mit Erdkontakt zu versehen. Entsprechendes gilt auch für leitfähige oder ableitfähige Medien, zum Beispiel Flüssigkeiten oder Schüttgüter.

5.3.5 Leckageerkennung

Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass freiwerdende Stoffe mit Gefährdungspotential rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen zügig ergriffen werden können.

5.3.6 Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Für die Brandbekämpfung sind geeignete, funktionsfähige Feuerlöscher nach DIN EN 3 bereitzuhalten. Die Feuerlöschgeräte sind an allgemein gut zugänglichen Stellen zu montieren.

Für die Berechnung der erforderlichen Löschmitteleinheiten ist die Technische Regel für Arbeitsstätten: "Maßnahmen gegen Brände" – ASR A2.2 heranzuziehen.

Des Weiteren ist zu überprüfen, ob die im Bestand vorhandenen Feuerlöscher ausreichend sind.

Weitere technische Brandschutzeinrichtungen, wie die Brandmeldeanlage, sind den geplanten Maßnahmen anzupassen.

5.3.7 Unterweisung von Beschäftigten nach § 6 Arbeitsstättenverordnung

Die Beschäftigten sind nach § 6 Arbeitsstättenverordnung über das Verhalten im Brandfall und über Maßnahmen zur Brandverhütung zu unterweisen.

5.3.8 Organisatorische Brandschutzmaßnahmen

Organisatorische Brandschutzmaßnahmen wie die Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne sowie Feuerwehrlaufkarten sind den geplanten Maßnahmen anzupassen.

5.3.8 Organisatorische Brandschutzmaßnahmen

Der Bauherr hat einen Sachverständigen für Brandschutz mit der Überwachung und Abnahme der Brandschutzmaßnahmen zu beauftragen. Der Überwachungs- und Abnahmebericht ist der Baurechtsbehörde zum Zeitpunkt der baurechtlichen Schlussabnahme vorzulegen.

5.4 Nebenbestimmungen zur Arbeitssicherheit

5.4.1 Überwachungsbedürftige Anlagen

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Anlage und der Anlagenteile (siehe Ziffer 5.2.6) sind in einer sicherheitstechnischen Bewertung oder im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme zu ermitteln. Wenn die Anlage oder Anlagenteile von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, sind diese Fristen auch durch eine ZÜS zu bestätigen und unter Beifügung anlagenspezifischer Daten dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

Überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile dürfen nach der Errichtung erst in

Betrieb genommen werden, wenn die zugelassene Überwachungsstelle diese daraufhin geprüft hat, ob sie entsprechend dem Stand der Technik errichtet wurden und sie über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erstellt hat.

5.4.2 Sonstige Arbeitsmittel

Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt oder die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, unterliegen den Prüfpflichten nach § 14 BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigten Person.

5.4.3 Gefährdungsbeurteilung

Für die Beschäftigten ist eine Beurteilung der mit der Arbeit im Bereich der Anlage verbundenen Gefährdungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellen, Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

5.4.4 Schutzmaßnahmen

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind baulich-technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik sowie nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen und zu ergreifen.

5.4.5 Betriebsanweisung

Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung entsprechend §14 GefStoffV zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben, in der auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Erste Hilfe festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

5.4.6 Unterweisung zur Arbeitssicherheit

Die Arbeitnehmer sind gemäß der Betriebsanweisung unter Nummer 5.4.5 zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

5.5 Nebenbestimmung zum Baurecht - Baufreigabe

Die Baufreigabe wird unbeschränkt erteilt (§ 59 Abs. 1 - 3 LBO).

Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist als Anlage beigefügt. Auf Ziffer 3 der Allgemeinen Bestandteile wird ausdrücklich hingewiesen.

Die bauliche Anlage im 4. OG, NE 1.4.2, darf erst nach der Abnahme durch das Baurechtsamt in Gebrauch genommen werden (§ 67 Abs. 4 LBO).

Der Bauherr hat dem Baurechtsamt rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die angeordneten Abnahme/n vorliegen (§ 67 Abs. 2 LBO).

5.6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

5.6.1 Entsorgung von Abfällen

Die Entsorgung von anfallenden Abfällen hat entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, KrWG, und des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Landes Baden-Württemberg, LKreiWiG in ihren jeweils gültigen Fassungen, einschließlich der darauf basierenden Verordnungen sowie auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung der Stadt Freiburg zu erfolgen.

5.6.2 Abfälle aus der Produktion und gewerbliche Siedlungsabfälle

Im Rahmen des Betriebs ist mit dem Anfall von Abfällen zu rechnen. Die Einstufung der Abfälle erfolgt auf der Grundlage des Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV). Anforderungen an die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen sind der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und den „Vollzugshinweisen zur Gewerbeabfallverordnung“ zu entnehmen.

6 Begründung

6.1 Beschreibung des Vorhabens

Die ChemCon GmbH ist ein mittelständisches Unternehmen mit Spezialisierung im Bereich der Herstellung verschiedener Pharmawirkstoffe unter cGMP-Bedingungen und anderer Feinchemikalien, insbesondere bei erforderlichen Chargengrößen im kleinen und mittleren Bereich.

Für die Anlage liegen mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor.

Bei einem Brandereignis am 27. Jul. 2022 im 4. OG der Räumlichkeiten der ChemCon wurden die dort befindlichen Laboratorien und der Reinraum unbrauchbar gemacht.

Mit Schreiben vom 08.08.2023 beantragte die ChemCon GmbH in Freiburg eine Genehmigung zum Wiederaufbau der zerstörten Anlage (CC-CR-1). Im Zuge der Sanierungsplanung wurde beschlossen, die Räumlichkeiten zu entkernen und nach aktuellen Brandschutzrichtlinien wiederaufzubauen. Die Räumlichkeiten waren Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 54.1-8823.12/FR-010/10.01 vom 28.08.2017. Die Anlage zur Herstellung von Arzneimittelzwischenprodukten wird mit gleicher Kapazität und Größe wieder erstellt werden. Die F&E-Laboratorien werden in den Bereich des bisherigen Chemikalienlagers erweitert. Das Lager wird nicht mehr benötigt, da inzwischen ein zentrales Chemikalienlager errichtet wurde (Bescheid 54.1-8823.12/FR-010/99 vom 16.08.2021). Geplant ist eine Wiederinbetriebnahme im 1. Quartal 2024.

Gegenüber der entfernten Anlage wird mit geringeren Emissionen gerechnet, da im Zuge der Sanierung entsprechende Maßnahmen eingeplant werden. Diese sind Kondensatoren und Gaswäscher zur Abscheidung schädlicher gasförmiger Stoffe. Die zu dem neu errichteten Produktionsraum CC-CR-6 gehörende neue Emissionsquelle F0652 wird in die bestehende Messplanung übernommen.

Bei den in den neuen Räumlichkeiten durchgeführten Tätigkeiten gibt es keine Änderungen in Bezug auf die Tätigkeiten, die in den entfernten Räumlichkeiten stattgefunden haben. Ebenso wird es keine Änderungen der dort verwendeten Mengen an Gefahrstoffen geben.

CC-CR-6 ist eine Anlage zur Herstellung von Arzneimittelzwischenprodukten und unterliegt damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die weiteren Laboratorien, in denen ausschließlich Forschung und Entwicklung betrieben werden, waren bisher Bestandteil der Genehmigung 54.1-8823.12/FR-010/10.01 vom 28.08.2017. Diese sind gemäß § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV nicht genehmigungspflichtig und sollen daher nicht mehr Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sein.

Desgleichen soll mit Labor 3 im 1. OG der Engesserstrasse 4 B verfahren werden, das kein Teil des Wiederaufbauprojektes ist.

6.2 Verfahren

6.2.1 Antrag

Die ChemCon GmbH hat mit Schreiben vom 08.08.2023 einen Antrag auf Genehmigung einer Anlage zur Errichtung und Herstellung von Arzneimittelzwischenstufen einschließlich Zwischenerzeugnissen und anderen Feinchemikalien in kleinen und mittleren Chargengrößen einschließlich der baurechtlichen Genehmigung nach §§ 49

Abs. 1, 58 LBO beantragt sowie die Abtrennung von Forschungs- und Entwicklungslaboratorien von den Anlagen zur Herstellung von Arzneimittelzwischenstufen.

6.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Antragstellung wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des BImSchG der Verzicht auf die Beteiligung der Öffentlichkeit beantragt, da aus Sicht des Antragstellers von der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Situation keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen und weitere Naturgüter wie Boden, Wasser und Atmosphäre oder sonstige Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind. Die Art des Betriebs und die durchgeführten grundlegenden Tätigkeiten werden sich nicht ändern. Hierdurch sind auch keine neuartigen Emissionen zu erwarten, die eine Festlegung weiterer Emissionsgrenzwerte erfordern würden. Auch die bisher genehmigte Produktionskapazität von 5 t/a ist weiterhin unter Berücksichtigung der bisherigen und geplanten Produktionsmenge ausreichend und wird nicht überschritten. Aus den geschilderten Gründen konnte aus Sicht des RP Freiburg antragsgemäß von einer Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden.

6.2.3 Beteiligte

Die Stadt Freiburg im Breisgau wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Mit Schreiben vom 09.02.2024 hat das Baurechtsamt der Stadt Freiburg im Breisgau das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt. Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken geäußert, sofern die in der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 13.01.2024 angeführten Maßnahmen vollumfänglich umgesetzt werden.

6.2.4 Genehmigungserfordernis

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Errichtung und Herstellung von Arzneimittelzwischenstufen einschließlich Zwischenerzeugnissen und anderen Feinchemikalien in kleinen und mittleren Chargengrößen bedarf nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) sowie der Nr. 4.1.19 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

6.2.5 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.

6.2.6 Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt

Schlussfolgerungen über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliches Abgasmanagement und -behandlungssysteme in der Chemiebranche vom 06.12.2022.

6.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben betrifft eine Anlagenart für die gemäß §§ 9 Abs. 3 Nr. 2, 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 4.2 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Vom Antragsteller sind auf einer gemäß Anlage 3 zum UVPG basierenden Checkliste umweltrelevante Aspekte erörtert worden. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 15.02.2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemacht.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab sich, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Dies folgt insbesondere aus nachfolgenden Erwägungen, welche sich mit den im konkreten Einzelfall maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt befassen.

Abluft

Da die Anlage nach dem Stand der Technik entlüftet wird, wird kein Risiko für die Gesundheit der an der Anlage arbeitenden Mitarbeiter gesehen. Die Gesamtemissionen der Anlage verringern sich durch die Ersatzanlage voraussichtlich, da die ersetzte Anlage ein Alter von 25 Jahren hatte und die Ersatzanlage nach dem aktuellen Stand der Technik gebaut wird.

Abwasser

Eine Verunreinigung von Wasser kann ausgeschlossen werden, da Abwässer als Sonderabfall entsorgt werden.

Abfall

Durch die Ersatzanlage werden im Vergleich zur bisherigen Anlage keine anderweitigen oder zusätzlichen gefährlichen Abfälle pro Jahr anfallen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlage ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugeordnet. Die Lagerung erfolgt in einem außenliegenden und AwSV-geeigneten Außenlager. Es ergeben sich durch die Änderung keine Auswirkungen gegenüber der bisherigen Situation.

Lärm

Die Produktionsanlagen befinden sich in einem geschlossenen Gebäude innerhalb eines Industriegebietes. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der bestehenden Lärmsituation.

Boden

Die Gesamtanlage, in der die Änderung implementiert werden soll, erhielt bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die Ersatzanlage ersetzt eine Anlage, die Teil dieser Genehmigung war, wobei die für die Gesamtanlage genehmigten Grenzwerte durch die neue Anlage nicht überschritten werden. Es werden gleiche Tätigkeiten ausgeführt. Innerhalb des Plangebiets werden keine Anforderungen an Schutzgebiete nach AwSV berührt.

Verwendete Stoffe und Technologien

In der Ersatzanlage werden nur Stoffe und Technologien eingesetzt, die in der Gesamtanlage ebenfalls bereits eingesetzt werden. Das Unfallrisiko erhöht sich durch die Änderung nicht. Zu allen verwendeten Reaktionen werden Sicherheitsbetrachtungen durchgeführt.

Standort des Vorhabens

Der Standort der Anlage befindet sich in einem Industriegebiet mit Nachbarbetrieben, die ähnliche Tätigkeiten durchführen. Eine andere Nutzung des Gebietes ist nicht gegeben. Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich keine naturschutz- oder wasserrechtlichen Schutzgebiete. Daher ist mit Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange nicht zu rechnen.

6.3.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei dem vorgelegten Antrag handelt es sich um eine Genehmigung der Anlage nach Inkrafttreten der IE-Richtlinie, somit ist zu prüfen, ob die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) erforderlich ist.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Relevante gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 9, 10 BImSchG solche,

die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Kann eine durch den Anlagebetrieb bedingte Verunreinigung von Boden und Grundwasser vernünftigerweise ausgeschlossen werden, kann im Weiteren auf die Erstellung eines AZB verzichtet werden.

Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.

Ergibt die Vorprüfung, dass durch die im Antrag beschriebenen technischen Maßnahmen und Verhältnisse Vor-Ort eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann, dann kann auf die Erstellung eines AZB verzichtet werden. Ein gegebenenfalls erforderlicher AZB wird spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung vorgelegt.

Durch die jetzt beantragte Änderung sind keine Abweichungen von den der damaligen Entscheidung zugrundeliegenden Punkten zu erwarten, da keine wesentliche Änderung der Betriebsart der Anlage erfolgt. Die neu beantragte Anlage wird in einem bereits vorhandenen Gebäude errichtet, in welchem sich auch die Gesamtanlage befindet. Auf die Durchführung eines Ausgangszustandsberichtes kann somit verzichtet werden.

7 Rechtsgrundlage

7.1 Genehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 4 und 5 in dieser Entscheidung aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und

sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die oben genannten Laboranlagen der Forschung und Entwicklung konnten nach § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV von der Genehmigung ausgenommen werden. Danach bedürfen Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen, keiner Genehmigung.

In den Anlagen finden folgende Tätigkeiten statt:

Forschung an neuen Synthesewegen, Entwicklung neuer Herstellungsprozesse für Arzneimittelzwischenstufen nach den Kriterien der Überwachungsbehörden für Arzneimittelzwischenprodukte, Herstellung von nicht kommerziellen Mustern zu Probezwecken in Kleinmengen, Scale up von neu entwickelten Herstellungszwecken zur Erprobung der Eigenschaften der Erzeugnisse vor der Markteinführung sowie Forschung an neuen Einsatzstoffen und Erzeugnissen.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV liegen damit vor. Diese Anlagen werden daher antragsgemäß von den Regelungen der bestehenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungen und dieser Genehmigung nicht mehr erfasst.

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften.

Diese Genehmigung und sonstigen Entscheidungen werden gemäß § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen.

7.2 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Inhaltsbestimmungen der Ziffer 4 und Nebenbestimmungen der Ziffer 5 ist § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber ausreichend, um den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Rechtsgrundlage für die baurechtlichen Nebenbestimmungen in Ziffer 5.5. ist § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 3 LBO genannten Voraussetzungen.

7.3 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

7.3.1 Bestandsgenehmigungen

Sofern in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen der bisher erteilten, bestandskräftigen Genehmigungen weiter.

7.3.2 Geltungsbereich

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

8 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 sowie 27 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit den Gebührenverordnungen Umweltministerium und Wirtschaftsministerium.

Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde, davon Baukosten in Höhe von [REDACTED]

Gebühr nach Ziffer 13.1.1 (WM):	[REDACTED]	Baurecht
Gebühr nach Ziffer 8.1.1, 8.4.1, 8.8.2 (UM):	[REDACTED] €	BImSchG
Gebühr gesamt:	[REDACTED] €	

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg im Breisgau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anhang 1, Ziffern 2.0 bis 2.31

2.0: Anschreiben und Antrag vom 08.08.2023

2.1: Anlage 1: Beschreibung des Vorhabens

2.2: Anlage 2: Formblatt 1; Antragsstellung

2.3: Anlage 2: Formblatt 2.1; Technische Betriebseinrichtungen

2.4: Anlage 2: Formblatt 2.2; Produktionsverfahren – Ersatzstoffe

2.5: Anlage 2: Formblatt 3.1; Emissionen - Betriebsvorgänge

2.6: Anlage 2: Formblatt 3.2; Emissionen - Maßnahmen

2.7: Anlage 2: Formblatt 3.3; Emissionen – Quellen

2.8: Anlage 2: Formblatt 4; Lärm

2.9: Anlage 2: Begründung zu Formblatt 4

2.10: Anlage 2: Formblatt 5.1; Abwasser – Anfall

2.11: Anlage 2: Formblatt 5.2; Abwasser – Abwasserbehandlung

2.12: Anlage 2: Formblatt 5.3; Abwasser – Einleitung

2.13: Anlage 2: Formblatt 6.1; Übersicht wassergefährdende Stoffe

2.14: Anlage 2: Formblatt 6.2; Detailangaben wassergefährdende Stoffe

2.15: Anlage 2: Formblatt 7 Seite 1; Abfall

2.16: Anlage 2: Formblatt 7 Seite 2; Abfall

2.17: Anlage 2: Formblatt 8; baurechtliches Verfahren

2.18: Anlage 2: Formblatt 9; Ausgangszustandsbericht

2.19: Anlage 2: Formblatt 10.1; Anlagensicherheit – Störfallverordnung

2.20: Anlage 2: Formblatt 10.2; Anlagensicherheit – Störfallverordnung

2.21: Anlage 2: Formblatt 11; Umweltverträglichkeitsprüfung

2.22: Anlage 3: Antrag auf Verzicht auf AZB

2.23: Anlage 4/5: Antrag auf Verzicht auf UVP

2.24: Anlage 6: Brandschutzkonzept

2.25: Anlage 7: Brandschutzplan

2.26: Anlage 8: Beschreibung Trennung Forschung&Entwicklung

2.27: Anlage 9: Grundriss Labor 4. OG

2.28: Anlage 10: Abluftquellen

2.29: Anlage 11: Grundriss 1. OG Ostseite

2.30: Anlage 12: Grundriss 1. OG Westseite

2.31: Anlage 13: Bauantrag

Inhaltsverzeichnis

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung.....	2
1.2 Baugenehmigung.....	2
1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	2
1.4 Erlöschen.....	2
1.5 Gebühr.....	3
2 Antragsunterlagen.....	3
3 Gegenstand der Genehmigung.....	3
4 Inhaltsbestimmungen.....	5
4.1 Immissionsschutzrechtliche Inhaltsbestimmungen - Emissionsquellen und Emissionsbegrenzungen.....	5
5 Nebenbestimmungen.....	6
5.1 Anlagenbezogene Luftreinhaltung.....	6
5.2 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	7
5.3 Nebenbestimmungen zum Brand- und Explosionsschutz.....	8
5.4 Nebenbestimmungen zur Arbeitssicherheit.....	10
5.5 Nebenbestimmung zum Baurecht - Baufreigabe.....	11
5.6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	12
6 Begründung.....	12
6.1 Beschreibung des Vorhabens.....	12
6.2 Verfahren.....	13
6.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	15
7 Rechtsgrundlage.....	17
7.1 Genehmigung.....	17
7.2 Nebenbestimmungen.....	18
7.3 Immissionsschutzrechtliche Hinweise.....	19
8 Gebührenfestsetzung.....	19
9 Rechtsbehelfsbelehrung.....	20
Anhang 1, Ziffern 2.0 bis 2.31.....	21

Nachricht hiervon

Stadt Freiburg
Baurechtsabteilung
Postfach
79095 FREIBURG

Zur Kenntnis unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom
[REDACTED], Az.: [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]